

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2007

Nr. 2007/137

Einwohnergemeinde Breitenbach: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision erarbeitet. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs-Aarau, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Ausbauplan 1:2'500; Plan-Nr. ABP_Er05, Dezember 2005
- Technischer Bericht mit Netzberechnung
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 24. Februar 2006 bis 27. März 2006. Der Gemeinderat hat das GWP sowie das Trinkwasserversorgungskonzept in Notlagen (TWN), gemäss Protokoll vom 12. Juni 2006, einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die beiden vorsorglich eingegangenen Einsprachen von Erich Lantz, Oberer Mettenbühlweg 9, 4226 Breitenbach, und der Bürgergemeinde Breitenbach sind vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und gutgeheissen worden. Beschwerden liegen keine vor.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Wasserversorgungsplanung des Zweckverbandes

Die Gemeinde Breitenbach ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Lüsseltal (LWV) und bezieht sämtliches Wasser über denselben. Das vorliegende GWP wurde unter gleichzeitiger Erstellung der Wasserversorgungsplanung des Zweckverbandes erarbeitet, welches die erforderlichen Ausbauten der Anlagen des Zweckverbandes in den jeweiligen Gemeinden ausweist. Die Verbandsgemeinden haben vom Technischen Bericht und Übersichts-

plan des Zweckverbandes zustimmend Kenntnis genommen. Auf Gemeindegebiet Breitenbach ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Ersatz des sanierungsbedürftigen Reservoirs Rohrholz sowie die erforderliche 2. Einspeisung nach Brislach (Grüt) hinzuweisen. Beide Massnahmen sind gestützt auf das generelle Ausbauprojekt in erster Priorität zu realisieren.

2.4 Der Betrieb der Grundwasserfassung Bodenacker ist vollständig einzustellen und die bestehenden Grundwasserschutzzonen ordentlich aufzuheben. Gestützt auf das Notversorgungskonzept hat die Fassung selbst für die Notversorgung keine Bedeutung mehr.

2.5 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone:

Im Gemeindegebiet von Breitenbach liegen verschiedene Liegenschaften, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und sich durch private Quellen versorgen. Der Technische Bericht zum GWP enthält eine Aufzählung der Liegenschaften mit Angaben zur Abdeckung der Löchsicherheit. Hingegen wurde keine Beurteilung des baulichen Zustandes der benutzten Anlagen vorgenommen, noch gibt es Hinweise zur Ergiebigkeit und Qualität des verwendeten Wassers. Auch wenn derzeit kein Handlungsbedarf vorliegt, ist die Bestandesaufnahme mit den entsprechenden Angaben zu vervollständigen. Gestützt auf die Erhebungen sind bei allen Betrieben, soweit erforderlich, Sanierungsmöglichkeiten oder der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufzuzeigen. Da es sich um Datenerhebungen von privaten Versorgungen handelt, sind die betroffenen Inhaber zur Zusammenarbeit und zur Beteiligung an den anfallenden Kosten anzuhalten.

2.6 Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Breitenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Beim Ausbau der Anlagen des Zweckverbandes muss zu jeder Zeit auf das Versorgungs- und Verteilnetz der Gemeinde Rücksicht genommen werden, damit der Betrieb der Wasserversorgung in sämtlichen Betriebszuständen einwandfrei gewährleistet ist.

3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektie-

rung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.10 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.11 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Breitenbach zur Kenntnis zu bringen.
- 3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 750.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 773.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111109

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.123.01), mit 1 gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier

Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeindepräsidium, 4226 Breitenbach (Belastung im Kontokorrent),
mit 3 gen. Dossiers (**Einschreiben**)

Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung, F. Häner, Präsident, Postfach 219, 4226 Breitenbach

K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau, mit 1 gen. Dossier

Amt für Umwelt (Sch) (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Breitenbach: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt
(GWP) wird genehmigt.“)